

30.11.2010

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 03.12.2010  
Ltg.-708/A-1/53-2010  
R- u. V-Ausschuss

## Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Mag. Hackl, Mag. Renner, Ing. Hauer, Ing. Gratzner, Dr. Michalitsch, Mag. Leichtfried, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

### betreffend **Erlassung eines NÖ Spielautomatengesetzes 2011**

Mit den Glücksspielgesetz-Novellen 2008 (BGBl. I Nr. 54/2010) und 2010 (BGBl. I Nr.73/2010) wurde die Rechtslage auf Bundesebene (Glücksspielmonopol) grundlegend geändert. Die Ausnahme vom Glücksspielmonopol für das so genannte „Kleine Glücksspiel“ wurde dabei völlig neu gestaltet. Der Bundesgesetzgeber gibt nunmehr einen Rahmen vor, woraus sich eine notwendige Anpassung des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071 ergibt.

Der Glücksspielsektor ist daher zur Gänze neu zu ordnen. Dieser Änderungsbedarf wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die Bestimmungen im bisherigen Spielautomatengesetz betreffend die Geschicklichkeitsapparate zu überarbeiten. Die bisherige Bewilligungspflicht für Geschicklichkeitsapparate wird aufgehoben. Die Anforderungen an derartige Apparate werden jedoch beibehalten, um dem Gedanken des Jugendschutzes zu entsprechen. Gleichzeitig werden in diesem Gesetz die Gemeinden ermächtigt für Spielapparate eine Vergnügungsabgabe auszuschreiben. Diese Bestimmungen ersetzen teilweise die Bestimmungen im aufgehobenen Lustbarkeitsabgabengesetz.

Der Bundesgesetzgeber betont unter den Zielsetzungen der neuen Rechtslage u. a. das europaweite Interesse am Thema Glücksspiel mit gesellschaftlicher Verantwortung, hoher ordnungspolitischer Relevanz und dem Spielerschutz als oberste Priorität. Auch die Europäische Kommission lege im Hinblick auf den Bestand

nationaler Monopole erhöhtes Augenmerk auf Spielsuchtprävention (Vertragsverletzungsverfahren in einigen Staaten) und auf Kriminalitätsabwehr. Die Vorgabe von einheitlichen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und eine höchstzulässige regionale Gerätedichte soll eine bundeseinheitliche Steuerung und gleichmäßige Vollziehung erleichtern. Zudem soll die Kontrolle ausgebaut und zwischen den handelnden Behörden abgestimmt werden. Die gezielte Steuerung trägt dem ordnungspolitischen Gedanken Rechnung.

Mit der umfassenden Änderung des Glücksspielrechtes in Österreich würde insbesondere den Zielen des Jugendschutzes, des Spielerschutzes sowie der sozialen Sicherheit der Familien und Kinder, dem Grundsatz von Geboten statt Verboten, der effizienten Kontrolle und der Wettbewerbsfairness Rechnung getragen.

Die Länder betreffend wird die unter der Bezeichnung „Kleines Glücksspiel“ bestehende Ausnahme vom Glücksspielmonopol nunmehr als „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ neu geregelt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die detaillierten Bestimmungen des Bundesgesetzes zum überwiegenden Teil im NÖ Spielautomatengesetz wiedergegeben.

Das NÖ Spielautomatengesetzes 2011 wird in sieben Abschnitte gegliedert:

1. Anwendungsbereich
2. Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten
3. Landeszuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe
4. Spielapparate, Abgabe für Spielapparate
5. Gemeinsame Bestimmungen zu Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten und Spielapparaten
6. Umgesetzte EG Richtlinien
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## **Kompetenzrechtliche Grundlagen**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 15 B-VG und § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit §13a FAG 2008.

## **EG-Konformität**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **Informationsverfahren**

Der Gesetzesentwurf enthält technische Vorschriften nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37 und ist daher zu notifizieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

## **Zu § 3 Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten**

### **Abs. 1**

Das Glücksspielgesetz lässt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Form von Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Automaten oder als Einzelaufstellungen mit jeweils höchstens drei Automaten zu (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 GSpG), wobei den Ländern die konkrete Festlegung vorbehalten ist.

In NÖ waren bisher die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielautomaten nur in Automatensalons mit mindestens 15 und höchstens 150 Glücksspielautomaten zulässig. Tatsächlich werden die meisten Automatensalons mit 15 bis 30 Automaten betrieben, vereinzelt wird eine Höchstzahl von 50 Glücksspielautomaten erreicht.

Da sich diese Praxis bewährt hat, soll auch künftig der Betrieb von Glücksspielautomaten in NÖ nur in Automatensalons zulässig bleiben und keine Einzelaufstellung möglich sein. Bewilligungsbehörde ist wie bisher die Landesregierung.

### **Abs. 2**

Die Zitierung der bundesgesetzlichen Regelung (vgl. § 2 Abs. 3 GSpG) soll verdeutlichen, dass das NÖ Spielautomatengesetz 2011 nur Anwendung findet, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine entsprechende Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt. Die zentralseitige Entscheidung über das Spielergebnis hingegen unterliegt dem Glücksspielmonopol des Bundes (z. B. Elektronische Lotterien nach § 12a des Glücksspielgesetzes).

### **Abs. 3**

Die zwingende Bestimmung des Glücksspielgesetzes (vgl. § 5 Abs. 1 GSpG) wird im NÖ Spielautomatengesetz 2011 übernommen.

Nach bundesgesetzlichen Vorgaben darf in allen Bundesländern (ausgenommen Wien) das höchstzulässige Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1.200 Einwohner nicht überschritten werden. Aus ordnungspolitischen Gründen soll dadurch das Überschwemmen des Marktes mit Glücksspielautomaten verhindert werden. Dadurch wird auch in Niederösterreich die Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten von 1800 merkbar reduziert.

## **Zu § 4 Anforderungen für den Betrieb von Glücksspielautomaten**

Die Bestimmung enthält die Anforderungen an den Betrieb von Glücksspielautomaten. Es sind dies ordnungspolitische Anforderungen (Abs. 2), den Spielerschutz begleitende Rahmenbedingungen (Abs. 3), ein am Spielerschutz orientierter Spielverlauf (Abs. 4) und Aufsicht sichernde Maßnahmen (Abs. 6).

### **Abs. 2**

Die ordnungspolitischen Anforderungen entsprechen den bundesgesetzlichen Vorgaben.

In Z. 1 und Z. 2 wird daher der Betrieb durch eine Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat und Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes und einer Betriebsabwicklung die eine effektive und umfassende ordnungspolitische Aufsicht ermöglicht (vgl. § 5 Abs. 2 Z. 2 GSpG) vorgesehen.

Das Eigenkapitalerfordernis der Bewilligungswerberinnen oder der Bewilligungswerber nach Z. 3 (vgl. § 5 Abs. 2 Z. 3 GSpG) erfolgt aus dem Gedanken der Abwicklungssicherheit für die Auszahlung von Spielgewinnen. In den Erläuterungen zur Glücksspielgesetznovelle 2010 wird auf eine bundesweite Durchschnittsbetrachtung abgestellt: „Es wurde auf einen Automatenalon heruntergebrochen, wobei das Mindesterfordernis von € 8.000 pro Automat ein in ein bis zwei Monaten erzielt es Einspielergebnis eines Automaten darstellt. Bei einer Bewilligungsinhaberin oder einem Bewilligungsinhaber von z. B. 600 Automaten ergibt sich damit ein Eigenkapitalerfordernis von € 4,8 Millionen, wovon zumindest € 960.000,-- Sicherstellung geleistet werden muss.“

Die nach Z. 4 mit der Geschäftsleitung betrauten Personen müssen auf Grund der besonderen Verantwortlichkeit, insbesondere da dem Spielerschutz besondere Bedeutung zukommt, hohen Anforderungen entsprechen (vgl. § 5 Abs. 2 Z. 5 GSpG).

Die Struktur der Gesellschaft muss so gestaltet sein, dass eine effektive Aufsicht nicht verhindert wird. Die Konzern- und Betriebsführungsstrukturen sind offen zu legen, um neben einer wirksamen Aufsicht insbesondere den Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung Rechnung zu tragen.

### **Abs. 3**

Mit dieser Bestimmung werden die begleitenden Rahmenbedingungen zum Schutz spielender Personen festgelegt.

Das Zutrittssystem nach Z. 1 (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 1 GSpG) soll einerseits neben dem (ohnehin bestehenden) Aufenthaltsverbot als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme verhindern, dass unter 18 Jährige am Glücksspiel teilnehmen und andererseits der Erfassung der spielenden Personen im Hinblick auf allfällige Spielerschutzmaßnahmen dienen. Diese müssen sich bei jedem Besuch des Automatensalons mit einem Lichtbildausweis legitimieren. Umgehungsmöglichkeiten sind daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der Verpflichtung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters zur Einleitung von Spielerschutzmaßnahmen bei auffälligen Spielern soll mit dem Warnsystem nach Z. 3 (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 3 GSpG) auf die Besucherfrequenz abgestellt werden, die bei der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine Handlungsverpflichtung auslöst.

Unter der Prämisse einer unendlichen Serie an Einzelspielen soll durch die gegenständliche Regelung nach Z. 4 (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 4 GSpG) gewährleistet werden, dass 85 bis 95% der geleisteten Einsätze an die Spielteilnehmerinnen oder Spielteilnehmer ausgeschüttet werden. Die Anzeige der Gewinnausschüttungsquote bietet somit den Spielteilnehmerinnen oder Spielteilnehmern eine objektive Entscheidungsgrundlage für die Auswahl des Spielprogramms und dem von ihr oder von ihm zu leistenden Einsatz. Eine Änderung innerhalb der in Z. 4 angegebenen Bandbreite von 85 bis 95% der Gewinnausschüttungsquote ist nur nach vorheriger Bekanntgabe an die Landesregierung möglich. In jenen Fällen, in denen der Spielteilnehmerin oder dem Spielteilnehmer in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten werden, ist jede Gewinnchance für sich alleine zu betrachten. Eine solche einzelne Gewinnchance darf unter der Prämisse einer unendlichen Serie nicht über 95% liegen.

Als Spielerschutz begleitende Maßnahmen gelten weiters das Verbot bestimmter Spielinhalte mit schädlicher Wirkung (Z. 5, vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 5 GSpG), die mögliche Einsichtnahme in die Spielbedingungen in deutscher Sprache

(Z. 6, vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 6 GSpG) und die künftige Austauschverpflichtung der Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber (Z. 7, vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 8 GSpG) als Maßnahme zur Effizienz des Warnsystems nach Z. 3.

Die strengen Spielerschutzregelungen bei der Ausübung von Bundeskonzessionen sollen auch für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gelten und ist daher § 25 Abs. 3 GSpG (Spielerschutzmonitoring) sinngemäß anzuwenden (vgl. § 5 Abs. 6 GSpG).

Eine überdurchschnittliche Besuchsfrequenz oder ein auffälliges Spielverhalten von Spielerinnen oder Spielern kann eine Handlungsverpflichtung durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber auslösen, die von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter wahrzunehmen ist.

Das Warnsystem ist kaskadenartig aufgebaut. Es beginnt mit informativen Beratungsgesprächen und endet mit einer zeitlich begrenzten oder gänzlichen Sperre der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers.

#### **Abs. 4**

Im Zusammenhang mit dem Spielerschutz orientierten Spielverlauf (Z. 1 und 2) wird in den Erläuterungen zur Glücksspielgesetznovelle 2010 angemerkt: „Je höher nämlich der Verlust, desto höher ist der Anreiz, noch mehr einzusetzen, um den Verlust wettzumachen. Durch die Festlegung eines Höchstgewinns und einer Mindestdauer für das einzelne Spiel und die Vorgabe echter Einsatzlimits soll der Spielsucht Einhalt geboten werden können. Die Verbesserung des Konsumentenschutzes ist daher ein wesentliches Reformanliegen“ (vgl. § 5 Abs. 5 lit. a Z. 1 und 2 GSpG).

Nach Z. 3 (vgl. § 5 Abs. 5 lit. a Z. 3 GSpG) muss jedes Spiel zumindest eine Sekunde dauern und von den spielenden Personen gesondert ausgelöst werden.

Auch damit werden die bundesgesetzlichen Vorgaben im Landesrecht übernommen. Den Feststellungen des Finanzausschusses zu Folge wird unter gesonderter

Auslösung eine persönliche Auslösung verstanden und sind auch alle technischen Vorrichtungen nicht zulässig, die ohne gesonderte und persönliche Auslösung weitere Spiele auf einem oder mehreren anderen Glücksspielautomaten ermöglichen. Das bedeutet ein ausdrückliches Verbot einer Automatikstarttaste (vgl. § 5 Abs. 5 lit. a Z. 3 GSpG).

Auf einem Glücksspielautomaten sollen keine parallel laufenden Spiele spielbar sein (Z. 4, vgl. § 5 Abs. 5 lit. a Z. 4 GSpG), wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien unter der Einhaltung des zulässigen Höchsteinsatzes von € 10,-- und des zulässigen Höchstgewinns von € 10.000,-- pro Spiel erlaubt sind.

Künftig soll mit Hilfe einer Abkühlphase nach Z. 7 (vgl. § 5 Abs. 5 lit. a Z. 7 GSpG) verhindert werden, dass pathologische Spielteilnehmer mehrere Stunden vor einem Glücksspielautomaten zubringen. Es wird daher vorgesehen, dass der Spielbetrieb nach einer ununterbrochenen Spieldauer von 2 Stunden für mindestens fünf Minuten automatisch unterbrochen wird und keine neuen Spiele mehr gestartet werden können. Der Spielvorgang wird jedoch durch Auszahlung eines Gewinn Guthabens oder Verlust des Spiel Guthabens unterbrochen. Die Auszahlung des zu Beginn der Abkühlphase vorhandenen Gewinn Guthabens soll aber auch nach einer ununterbrochenen Spieldauer von 2 Stunden möglich sein. Auf den Eintritt der Abkühlphase ist am Display des Glücksspielautomaten hinzuweisen. Der Hinweis kann mit Worten oder auch mit geeigneten Symbolen erfolgen.

#### **Abs. 5**

Die strengen Spielerschutzregelungen bei der Ausübung von Bundeskonzessionen und die Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung sollen auch für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gelten und sind daher die §§ 25 Abs. 4 bis 8 und 25a GSpG sinngemäß anzuwenden (vgl. § 5 Abs. 6 GSpG).

#### **Abs. 6**

Mit der technischen Anbindung der Automatensalons an die Bundesrechenzentrum GmbH und der Möglichkeit der Weiterleitung der Datensätze soll ein Monitoring durch die Finanzverwaltung erreicht werden, das zugleich eine Abgabekontrolle ermöglicht

(Z. 1, vgl. § 5 Abs. 7 Z. 1 GSpG,). Da nur jene Automaten die an das Bundesrechenzentrum angebunden sind – korrespondierende Regelungen gelten auch für die bundesrechtlich geregelten Automaten – über eine Genehmigung verfügen, ist damit auch eine effektive Überwachung und eine Einschreiten gegen illegale Automaten möglich.

Die Bestimmung nach Z. 1 bringt entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben zum Ausdruck, dass ein gleichzeitiges Betreiben von Glücksspielautomaten entsprechend den Landesausspielungen und VLTs (Videolotterieterminals „Bundesautomaten“) unterbleiben soll (vgl. § 5 Abs. 7 Z. 2 GSpG). Dadurch soll für jeden Standort eine klare Verantwortung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers bzw. der Konzessionärin oder des Konzessionärs für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen erreicht werden und keine Vermengung der Verantwortung für einen Standort möglich sein.

## **Zu § 5 Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten**

### **Abs. 1**

Der Landesgesetzgeber hat die Möglichkeit maximal drei Bewilligungen (vgl. § 5 Abs. 1 GSpG) für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten vorzusehen, mit einer jeweiligen Höchstbewilligungsdauer von 15 Jahren (vgl. § 5 Abs. 2 Z. 8 GSpG). Von dieser Variante wird mit dieser Bestimmung Gebrauch gemacht.

### **Abs. 2**

Damit wird die Regelung bei den Konzessionserteilungen des Bundes für die Erteilung der Bewilligung annähernd gleich lautend übernommen.

Nach § 14 Abs. 1 GSpG kann das Recht zur Durchführung einer Ausspielung nach den §§ 6 bis 12b (Anm.: z. B. für Elektronische Lotterien) durch Erteilung einer Konzession übertragen werden. Die Konzessionserteilung erfolgt nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche durch den Bundesminister für Finanzen. Dieselbe Voraussetzung enthält auch § 21 Abs. 1 GSpG für die Konzessionserteilung von Spielbanken.

### **Abs. 3**

Darin werden die Auswahlkriterien festgelegt, wenn mehr als drei Anträge zur Erteilung von Bewilligungen für Landesausspielungen eingebracht werden und die Erteilungsvoraussetzungen in mehr als drei Fällen vorliegen. Es ist demnach bei mehreren Bewilligungswerbern zu überprüfen, von wem auf Grund der Umstände (Erfahrungen, Infrastruktur, Entwicklungsmaßnahmen und Eigenmittel, Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung, zum Spielerschutz...) die beste Ausübung der Bewilligung erwartet werden kann und wer unter Beachtung der Vorschriften dieses Landesgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer und über die Geldwäschevorbeugung die Bewilligung am raschesten und besten ausüben kann.

### **Abs. 4**

Ebenso wird aus dem oben genannten Grund eine Betriebspflicht vorgesehen. Bei Gerätstillstand in Folge von Reparatur- und Wartungsarbeiten wird die Betriebspflicht nicht verletzt.

### **Abs. 5**

In den Bewilligungsbescheid für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind die Dauer der Bewilligung, die Anzahl der Glücksspielautomaten und der Beginn der Betriebspflicht aufzunehmen.

## **Zu § 6 Änderung der Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten**

Die Abänderung der Bewilligungen mit einem abgekürzten Ermittlungsverfahren soll möglich sein.

Vor allem können in der Übergangszeit Umstände eintreten, die den Beginn der Inbetriebnahme der Automatenalons verzögern und der im Bescheid verfügte Betriebspflicht noch nicht entsprochen werden kann.

Auch soll der Bewilligungsbescheid in dem auch die Anzahl der Glücksspielautomaten festgelegt ist, über Antrag des Bewilligungsinhabers/in abgeändert werden können.

## **Zu § 7 Automatensalons**

### **Abs. 1**

Die Standortbewilligung ist laut Abänderungsantrag des Finanzausschusses zur aufsichtsrechtlichen Steuerung und Kontrolle sowie zur Berücksichtigung von ordnungspolitischen Erwägungen über den Schutz der spielenden Personen bei der Bewilligung einzelner Standorte notwendig (vgl. § 5 Abs. 7 Z. 5 GSpG).

Zur besseren Überschaubarkeit der aufrechten Bewilligungen werden die Standortbewilligungen und allfällige Änderungen zeitlich mit der Bewilligung für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach § 5 gekoppelt.

### **Abs. 2**

Diese Regelungen entsprechen der bisher geltenden Rechtslage. Die spezielle Kennzeichnung der Automatensalons und ihre Lage sind zum Schutz der Jugendlichen und der spielenden Personen geboten. Es dürfen im Sinn der bundesgesetzlichen Vorgaben in einem Automatensalon mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten betrieben werden (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 1 GSpG).

### **Abs. 3**

Mit dieser Bestimmung wird dem Gedanken des Jugendschutzes Rechnung getragen.

Vorgesehen ist daher, dass die Standorte für Automatensalons nicht in der Nähe von Einrichtungen betrieben werden dürfen, wo sich häufig Jugendliche aufhalten.

Zur Erleichterung der Vollziehung werden die jugendschutzrelevanten Einrichtungen nunmehr taxativ aufgezählt und hat die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber die Einhaltung des Mindestabstandes (100 Meter Gehweg) bei der Antragstellung nachzuweisen. Zusammen mit den strengen Zugangsregelungen erscheint damit auch dem Jugendschutz ausreichend Rechnung getragen zu werden.

### **Abs. 4**

In Z. 1 wurden die bundesgesetzlichen Regelungen übernommen (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 7 GSpG). Mit der Einhaltung von Mindestabständen zwischen Spielbanken und Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten oder der

Automatensalons untereinander soll eine weitere Maßnahme zum Ausbau des Spielerschutzes gesetzt werden. Derartige Automatensalons müssen künftig einen Mindestabstand von 15 Kilometern Luftlinie zum Standort einer Spielbank einhalten.

Um eine unerwünschte Konzentration von Glücksspiel an einzelnen Orten mit dementsprechend überhitzter Kundenwerbung an diesen Punkten zu vermeiden und auch spielende Personen davor zu schützen, dass sie von einem kleinen unmittelbar in einen größeren Automatensalon „ziehen,“ soll weiters vorgesehen werden, dass in einem Umkreis von 300 Metern Luftlinie (bzw. in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern im Umkreis von 150 Metern Luftlinie) kein weiterer Automatensalon mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden kann.

Für Automatensalons mit weniger als 15 Glücksspielautomaten ist schließlich von Bedeutung, dass für Automatensalons derselben Bewilligungswerberin oder desselben Bewilligungswerbers ein Mindestabstand von 100 Metern gilt.

Dadurch soll verhindert werden, dass „kleine Automatensalons“ derselben Bewilligungswerberin oder desselben Bewilligungswerbers in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander eröffnet und dadurch die Abstandsregelungen umgangen werden.

### **Abs. 5 und Abs. 6**

Da die Mindestabstände nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nur von Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eingehalten werden müssen, ist sowohl bei der Antragstellung als auch im Bewilligungsbescheid darauf einzugehen, ob ein Automatensalon mit höchstens 15 oder mehr als 15 Glücksspielautomaten betrieben werden soll.

### **Abs. 7**

Soll die Anzahl der Glücksspielautomaten in einem Automatensalon mit einer Standortbewilligung für höchstens 15 Glücksspielautomaten überschritten werden, ist eine Bewilligung zur Prüfung der Mindestabstände erforderlich. Bei Automatensalons mit einer Standortbewilligung für mehr als 15 Glücksspielautomaten kann die Anzahl der Glücksspielautomaten bis zur gesetzlich erlaubten Höchstzahl von

50 Geräten ohne weitere Standortbewilligung erhöht werden.

### **Abs. 8**

Darin werden die Auswahlkriterien für den Fall festgelegt, dass für einen Standort mehrere Bewerbungen vorliegen oder Bewerbungen für mehrere Standorte deren gemeinsamer Betrieb auf Grund der einzuhaltenden Entfernungen voneinander ausgeschlossen ist. Auch in diesen Fällen soll dem Grundsatz gefolgt werden, dass jene Bewerberin oder jener Bewerber zum Zug kommt, die oder der eine raschere Umsetzung der Bewilligung gewährleisten kann.

## **Zu § 8 Glücksspielautomaten**

### **Abs. 1**

Die einzelnen Glücksspielautomaten bedürfen zu ihrer Aufstellung und zu ihrem Betrieb wie bisher der Bewilligung der Landesregierung. Ebenso bedarf die Verlegung eines Glücksspielautomaten einer Bewilligung. Wird dabei das Gehäuse und das Spielprogramm nicht geändert, so kann auf die bereits vorliegenden Gutachten zurückgegriffen werden und ist keine neues Gutachten erforderlich.

### **Abs. 2**

Zur unzweifelhaften Identifikation jedes bewilligten Glücksspielautomaten muss dieser mit einer Seriennummer ausgestattet sein (Z. 1). Ergänzend kann ein eigenes eindeutiges ID-Merkmal – etwa in Form eines österreichweit eindeutigen eigenen Nummerierungsystems - durch das BMF vorgegeben werden um die Voraussetzungen für die elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten an das Bundesrechenzentrum zu schaffen. Die Seriennummer ist nämlich Hersteller bezogen und damit nicht eindeutig für die Adressierung im Rahmen eines IT-Systems geeignet.

Weiters ist ein technisches Gutachten (Z. 2) vorzulegen, in dem nachzuweisen ist, dass jeder Glücksspielautomat den gesetzlichen Vorgaben über den Schutz der spielenden Personen und die erforderliche Gewinnausschüttungsquote entspricht.

In der Regel wird es sich dabei um ein Einzelgutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des entsprechenden Fachgebietes handeln.

#### **Abs. 4**

Zur besseren Überschaubarkeit der aufrechten Bewilligungen werden die Bewilligungen für Glücksspielautomaten und allfällige Änderungen zeitlich mit der Bewilligung für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach § 5 gekoppelt.

#### **Zu § 9 Austausch von Glücksspielautomaten**

Die Praxis hat gezeigt, dass die Attraktivität von Glücksspielautomaten nur mit aktuellen konsumentenorientierten Änderungen des Spielangebotes gewährleistet werden kann. Um zu überprüfen ob die neuen Geräte bzw. Spiel auch den Anforderungen des Gesetzes entsprechen ist auch der Austausch eines bewilligten Glücksspielautomaten, sowie ein Austausch der Spielprogramme bewilligungspflichtig. Dabei wird mittels Vorlage eines technischen Gutachtens der Nachweis zu erbringen sein, dass der oder die ausgetauschten Automat den Vorgaben des § 8 entsprechen. Durch die neue Bewilligung wird die frühere Bewilligung ersetzt und muss auch am Standort des Automatenalons zur Einsichtnahme aufbewahrt werden.

#### **Zu § 10 Anzeigepflicht, Verzicht**

##### **Abs. 1**

Mit der Anzeigepflicht soll erreicht werden, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis über den aktuellen Stand der in ihrem Wirkungsbereich tatsächlich betriebenen Glücksspielautomaten haben. Für Kontrollmaßnahmen einer korrekten elektronischen Anbindung und eine entsprechende remote surveillance ist eine Anmeldung im BMF noch VOR Inbetriebnahme erforderlich. Gegebenenfalls wird auch eine Freischaltung durch das BRZ-Datenzentrum notwendig sein, sodass jedenfalls eine Meldepflicht einer Automatenaufstellung an das BMF noch vor Inbetriebnahme vorgesehen werden muss

## **Abs. 2**

Zur Gewährleistung der vorgesehenen Betriebspflicht, der Einhaltung der Beschränkung des Glücksspielmarktes und der Sicherung des Abgabenertrages ist die Kenntnis der dauerhaften und endgültigen Außerbetriebnahme von Glücksspielautomaten von Bedeutung. Mit dem vorgesehenen Verzicht für Glücksspielautomaten soll erreicht werden, dass diese Geräte dann nicht mehr auf die Höchstzahl nach § 3 Abs. 3 angerechnet werden und weitere Bewilligungen – Änderungen von bisherigen Bewilligungen - im verzichteten Umfang zulässig sind. Die Regelungen über den Verzicht kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn der Betrieb dauerhaft eingestellt wird und nicht eine Standortverlegung nach § 9 vorgesehen wird. Nur bei dauerhafter Betriebseinstellung reduziert sich auch die Gesamtanzahl der Automaten eines Bewilligungswerbers und kann die frei werdende Anzahl von Automaten innerhalb der zulässigen Höchstanzahl neu vergeben werden.

Der vorgesehene Verzicht auf den Betrieb eines Automatensalons bei dessen Schließung ist aus Gründen der Rechtssicherheit vorgesehen. Wird ein Automatensalon nicht mehr betrieben, soll auch die Bewilligung nicht mehr dem Rechtsbestand angehören und für die Berechnung der Mindestabstände nach § 7 Abs. 4 nicht mehr relevant sein.

## **Abs. 3**

Mit dem Wort „erforderlichenfalls“ wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht jeder Verzicht nach Abs. 2 einen Abänderungsbescheid der Landesregierung nach sich ziehen wird. Verzichtet die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber z. B. auf einen Standort, erlischt die Bewilligung nach § 8 ex lege.

## **Zu § 11 Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter**

### **Zu Abs. 1**

Mit dieser Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter gleichzeitig für mehrere Automatensalons

eingesetzt werden kann, immer aber unter der Voraussetzung, dass den gesetzlichen Verpflichtungen jedenfalls nachgekommen werden kann.

### **Zu Abs. 2**

Gegenüber der Landesregierung ist eine Anzeigepflicht hinsichtlich der Geschäftsleitung und jeder diesbezüglichen Änderung vorgesehen.

## **Zu § 12 Zurücknahme der Bewilligung**

### **Abs. 1**

Diese Bestimmung orientiert sich an § 5 Abs. 8 GSpG, wonach bei Verstoß der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gegen gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere gegen das Erfordernis der elektronischen Datenanbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH, der Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf Verhängung von Sanktionen im Sinne des § 23 GSpG durch die Landesbehörden stellen kann.

### **Abs. 2**

Die strengen Regelungen für die Zurücknahme von Konzessionen des Bundes sollen auch bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gelten. Aus diesem Grund werden die Tatbestände nach § 23 GSpG sinngemäß angeführt (vgl. § 5 Abs. 7 Z. 6 GSpG).

## **Zu § 13 Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen**

### **Abs. 1**

Mit dieser Bestimmung wird u. a. die Verpflichtung der Länder zur Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Finanzen nach § 5 Abs. 7 Z. 7 GSpG für NÖ auch landesgesetzlich übernommen.

### **Abs. 2 und Abs. 4**

Diese Bestimmungen entsprechen § 5 Abs. 7 Z. 7 und Z. 10 GSpG.

### **Abs. 3**

Hier wird die elektronische Meldepflicht der Landesregierung über die erteilten Bewilligungen als Aufsicht sichernde Maßnahme nach § 5 Abs. 7 Z. 5 ins NÖ Spielautomatengesetz aufgenommen.

### **Zu § 14 Erhebung eines Zuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe**

§ 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt den Landesgesetzgeber, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe und zur Teilung des Ertrags aus dem Zuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden.

Für die Höhe des Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird vom FAG 2008 folgender Rahmen vorgegeben:

1. Der Zuschlag beträgt höchstens 150 % der Stammabgabe.
2. Der Zuschlag ist vom Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch anfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen.

Der Zuschlag des Landes wird mit 150 % der Stammabgabe des Bundes und somit im höchstmöglichen Ausmaß festgelegt. Da die Stammabgabe des Bundes 10 % der Bemessungsgrundlage, das ist das Bruttospielergebnis ohne Umsatzsteuer, beträgt, beträgt der Zuschlag somit 15 % der Bemessungsgrundlage.

Der Zuschlag wird zusammen mit der Stammabgabe von den Organen der Bundesfinanzverwaltung verwaltet, diese haben gemäß § 11 Abs. 2 F-VG 1948 das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

## **Zu § 15 Abweichende Regelung der Höhe des Zuschlages innerhalb der Übergangsfrist**

§ 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 sieht vor, dass das Ausmaß der Zuschläge für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals unter anderem im Bundesland Niederösterreich bis zum Ablauf der Übergangszeit am 31. Dezember 2014 mit dem Wert begrenzt ist, mit dem die Summe aus den Steuersätzen für die Stammabgabe und den Zuschlag in Summe 25 % erreicht. Darüber hinaus sind die Zuschläge für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten einerseits und für elektronische Lotterien andererseits so festzulegen, dass für beide Arten von Ausspielungen die Summe aus den Steuersätzen für die Stammabgabe und den Zuschlag gleich hoch sind.

§ 57 Abs. 7 Glücksspielgesetz in der Fassung der Glücksspielnovelle 2010 normiert für das Bundesland Niederösterreich für die Glücksspielabgabe für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 Folgendes:

1. Wenn das Land keine Bewilligungen gemäß § 5 vergeben hat, beträgt der Steuersatz 25 %.
2. Wenn das Land die höchstzulässige Anzahl von Bewilligungen gemäß § 5 vergeben hat, beträgt der Steuersatz 10 %.
3. Wenn das Land nur einen Teil der gemäß § 5 möglichen Bewilligungen vergeben hat, wird der Hundertsatz für den Steuersatz entsprechend dem Anteil der vergebenen möglichen Bewilligungen zwischen 10 und 25 eingeschliffen und halbjährlich nach folgender Formel berechnet:  $25 - (15 \times \text{vergebene Bewilligungen} / \text{Höchstzahl der Bewilligungen})$ .

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Höhe des aktuellen Steuersatzes dem Konzessionär für das jeweilige Halbjahr bis 1. Februar und 1. August verbindlich mitzuteilen.

Solange keine neuen landesrechtlichen Bewilligungen nach der neuen Rechtslage gemäß der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 vergeben werden und das Land somit noch die bisherigen Einnahmen aus der NÖ Glücksspielautomatenabgabe erhält,

beträgt die Stammabgabe des Bundes 25 %; dieser Wert wird entsprechend der Anzahl der neuen landesrechtlichen Bewilligungen schrittweise auf 10 % reduziert, für den Zuschlag des Landes bleibt nur die jeweilige Differenz zwischen Stammabgabe und 25 %. Diese Einschleifregelung gilt nur für die Höhe des Zuschlages zur VLT-Abgabe. Der Zuschlag zur Bundesautomatenabgabe beträgt immer 150 % der Stammabgabe.

### **Zu § 16 Teilung des Ertrages und Zweckbindung**

Die Regelung im § 16 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 9a Abs. 1 NÖ Spielautomatengesetz.

Die Zweckbindung des Ertrages des Landeszuschlages wird hingegen auf Grund der großen Bedeutung der Finanzierung des Sozialsystems für Zwecke des Sozialwesens beschränkt.

### **Zu § 17 Verordnungsermächtigung**

Die Aufteilung des Abgabenertrages ist auf Grund der großen Bedeutung der Finanzierung des Sozialsystems nunmehr ausschließlich unter Bedachtnahme auf den für das Sozialwesen erforderlichen Finanzbedarf vorzunehmen.

### **Zu § 18 Übergangsbestimmung**

Diese Regelung soll einen reibungslosen Übergang von der Aufteilung des Ertrages der NÖ Glücksspielautomatenabgabe zu der Aufteilung des Ertrages des Landeszuschlages unter Beibehaltung des in Niederösterreich bewährten Aufteilungssystems gewährleisten.

### **Zu § 19 Spielapparate**

Neben den Regelungen für Glücksspielautomaten sollen auch die bisherigen Bestimmungen über Geschicklichkeitsapparate neu geregelt werden. Neu geschaffen wird die Kategorie von Spielapparaten. Dabei handelt es sich in erster Linie um

solche Spielapparate, die nur der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit oder Unterhaltung dienen. Darunter sind solche Einrichtungen und Vorrichtungen zu verstehen, die durch ihre Inbetriebnahme ein Spiel ermöglichen. Spiel ist eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib. Wesentlich dabei ist, dass bei diesen Spielen keine Gewinne ausbezahlt werden dürfen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar.

Die Definition von Spielapparaten ist allerdings auch um Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen ergänzt. Dabei handelt es sich zwar um keine Spielapparate im engeren Sinn, jedoch sollen sie, zumal die Definition nur abgabenrechtliche Relevanz aufweist, um diesen Begriff ergänzt werden. Erfasst werden Einrichtungen zur Wiedergabe von Musik egal über welchen Tonträger.

Für die öffentlichen Betrieb von Spielapparaten bedarf es künftig keiner Bewilligung durch die Landesregierung. Allerdings ist die Aufstellung wegen der abgabenrechtlichen Anknüpfung der Gemeinde anzuzeigen.

### **Zu § 20 Verbotene Spielapparate**

Entsprechend der bisherigen Bestimmungen sollen gewisse Spielapparate verboten sein. Dies umfasst einerseits solche Spielapparate deren Benützung eine Geringschätzung der Menschenwürde aufgrund ihres Inhaltes oder des Spielverlaufes aufweisen. Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Glücksspielgesetzes sind in dem dort vorgesehenen Umfang zulässig und unterliegen dem NÖ Veranstaltungsgesetz.

Ebenso sollen Geldspielapparate verboten sein. Dabei handelt es sich um solche Spielapparate, bei denen das Spielergebnis nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt – ansonsten würde es sich um Glücksspielautomaten handeln. Unberührt davon bleiben solche Einrichtungen die auf Grund des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher rechtmäßig betrieben werden.

## **Zu § 21 Spielhallen**

In einer Betriebsstätte dürfen höchstens 10 Spielapparate in einem Raum aufgestellt werden. Wird beabsichtigt, dass mehr als 10 Spielapparate aufgestellt werden sollen, so sind diese Räumlichkeiten als Spielhalle zu kennzeichnen. Erfasst sind nur die Spielapparate nach § 19 Z. 1 und Z. 2. Das bedeutet, dass Einrichtungen zur Wiedergabe von Musik nicht umfasst sind. Die Erhöhung der Anzahl der Spielapparate auf 10 und die Begrenzung der Aufstellung in einem Raum soll bewirken, dass mehrere aufgestellte Spielapparate in verschiedenen Räumlichkeiten eines Gastronomiebetriebes oder einem Hotel nicht unter diese Beschränkung fallen.

## **Zu § 22 Ermächtigung, Abgabengegenstand**

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG hat die Gemeinde das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Finanzverfassung (F-VG 1948) gibt den Rahmen zunächst der Gestalt vor, dass sowohl die Bundesgesetzgebung (§ 7 Abs. 5 F-VG 1948) als auch die Landesgesetzgebung (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948) die Gemeinden ermächtigen können, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben. Das FAG 2008 sieht eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8, die in 100 Teilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe vor. Aufgrund der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes können die Gemeinden nunmehr eine Lustbarkeitsabgabe in 100 Teilen des Eintrittsgeldes (Kartenabgabe) unmittelbar aufgrund der FAG-Ermächtigung einheben.

Zur Ausschreibung einer Vergnügungsabgabe für den Betrieb von Spielapparaten werden die Gemeinden mit dieser Bestimmung ermächtigt. Damit wird ein teilweiser Ersatz für die Besteuerungsmöglichkeit aufgrund des bisherigen Lustbarkeitsabgabengesetzes, das mit Wirkung 1.1.2011 aufgehoben wurde, geschaffen.

### **Zu § 23 Abgabenschuldner, Haftung**

Als Abgabenschuldner für die Vergnügungsabgabe ist derjenige, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden, vorgesehen. Zusätzlich haftet der Inhaber der für die Aufstellung von Spielapparaten genutzten Räumen mit dem Betreiber zu ungeteilter Hand. Die Haftung ist mit Haftungsbescheid nach der Bundesabgabenordnung geltend zu machen.

### **Zu § 24 Abgabenhöhe**

Hier wird der Höchstsatz für einen Spielapparat je begonnenen Kalendermonat festgelegt. Die Gemeinde ist allerdings ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Spielautomaten einen unterschiedlichen Abgabensatz zu normieren. Die Höhe des Abgabensatzes kann sich nach verschiedenen Kriterien, wie erwarteter Umsatz, Wert und Art des Gerätes etc. richten.

### **Zu § 25 Anmeldung**

Die Vergnügungsabgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konstruiert. Dies bedeutet, dass der Abgabenschuldner die Aufstellung eines Spielapparates der Gemeinde gegenüber bekannt zu geben hat, und die Abgabe selbständig zu bemessen und zu entrichten hat. Sämtliche Spielapparate müssen demnach auch der Gemeinde gegenüber bekannt gegeben werden und diese angemeldet werden. Mit dieser Anmeldung erscheint auch ein ausreichendes Korrektiv gegeben und wird aus diesem Grund auch von der bisherigen Bewilligungspflicht derartiger Spielapparate abgesehen. Ein gesondertes Bewilligungsverfahren für derartige Spielapparate ist daher künftig nicht mehr vorgesehen.

### **Zu § 26 Entrichtung und Fälligkeit der Abgabe**

Die Entrichtung der Vergnügungsabgabe hat erstmals für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorangehenden Monat zu erfolgen. Außer der erstmaligen Erfassung – wobei auf die bisherigen Verwaltungsunterlagen zur Berechnung der Lustbarkeits-

abgabe gegriffen werden kann, ist daher nur ein geringer Verwaltungsaufwand verbunden.

### **Zu § 27 Eigener Wirkungsbereich**

Mit dieser Bestimmung wird der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden begründet.

### **Zu § 28 Mitwirkung von Organen des Bundes**

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten und allen ordnungspolitischen Vorgaben entsprechen zu können, ist die Mitwirkung der Exekutive für den 2. Abschnitt und der §§ 20 und 21 wie bisher unbedingt erforderlich. Da das NÖ Spielautomatengesetz 2010 auch den Verfall vorsieht, umfasst die Verpflichtung nach § 28.lit. b auch derartige Maßnahmen.

### **Zu § 29 Überwachung**

Die Bestimmungen entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage. Zu ergänzen ist nunmehr, dass die Landesregierung für die Überwachung von bewilligten Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zuständig sein soll.

### **Zu § 30 Strafbestimmungen**

Nach § 52 Abs. 1 Z. 4 GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Auflagen des § 5 nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt.

Daraus folgt für Glücksspielautomaten, dass die Übertretungen jener Tatbestände, die vom Glücksspielgesetz in das NÖ Spielautomatengesetz übernommen wurden, bereits den Sanktionen des Glücksspielgesetzes unterliegen. Eine zusätzliche Regelung in den landesgesetzlichen Bestimmungen scheidet daher (auch unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Zuständigkeitsproblematik der Strafbehörden) aus.

Aus diesen Gründen werden Straftatbestände nur für jene Delikte vorgesehen, die sich ausschließlich aus dem Landesrecht ergeben und keine Umsetzung konkreter Vorgaben des Bundes darstellen, wie z. B die Ausgestaltung von Automatenalons.

Weiters werden die Verwaltungsübertretungen, die die Spielapparate betreffen, normiert.

### **Zu § 32 Schlussbestimmungen**

Da das NÖ Spielautomatengesetz 2011 zur Gänze neu erlassen wird, ist das NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen aufzuheben.

### **Zu § 33 Übergangsbestimmungen**

#### **Abs. 1**

Aufrechte Bewilligungen für Glücksspielautomaten nach dem bisher geltenden NÖ Spielautomatengesetz können entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 ausgeübt werden.

#### **Abs. 2**

Damit während dieser Übergangszeit nach der Intention des Bundesgesetzgebers keine Automatenflut in Österreich eintritt, die der Neuordnung des Glücksspielsektors entgegenlaufen würde, können die Bewilligungen für Landesausspielungen auch in NÖ nur nach Maßgabe ausgelaufener oder zurückgelegter landesrechtlicher Bewilligungen ausgeübt werden.

#### **Abs.3**

Verordnungen zur Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe auf Spielapparate können um eine Legisvakanz zu vermeiden und den Gemeinden eine möglichst rasche Erhebung dieser die bisherigen Lustbarkeitsabgaben teilweise ersetzende Abgabe, zu ermöglichen. Da die Vorlage erst nach Abschluss des Notifikationsverfahrens

kundgemacht wird, ist mit einem Zeitraum von 3 Monaten nach Beschlussfassung zu rechnen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Erlassung eines NÖ Spielautomatengesetzes wird genehmigt.
2. Der Präsident wird ersucht, den Gesetzesbeschluss des Landtages betreffend Erlassung eines NÖ Spielautomatengesetzes einem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37 zuzuführen und sofern keine Einwendung von der Kommission erhoben werden die Beurkundung und Gegenzeichnung des Gesetzesbeschlusses nach Ablauf der einschlägigen Frist der Richtlinie 98/34 EG zu veranlassen.

3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 9. Dezember 2010 möglich ist.